

Anfängerklausur: BGB AT

Prof. Dr. Benedikt Strobel, Wiss. Mitarbeiterin Rosalie Roos, Konstanz*

Die zweistündige Klausur mit mittlerem bis erhöhtem Schwierigkeitsgrad greift aktuelle Fälle aus der Praxis auf und zeigt, dass auch der Allgemeine Teil des BGB für immer neue Variationen gut ist. Gegenstand sind Probleme des Vertragsschlusses, des Minderjährigenrechts sowie der Anfechtung.

Sachverhalt Teil 1

Die elfjährige Marie (M), die älter aussieht, ist des täglichen Spazierengehens mit dem Familienhund Henry überdrüssig. Daher sagt M kurzentschlossen und eigenmächtig zu der ihr unbekanntem Passantin Patricia (P):

„Für 300 € gehört Henry Dir.“

P antwortet:

„Gerne. Ich habe aber nur 200 € dabei; den Rest gebe ich Dir in einer Woche.“

M ist einverstanden, übergibt den Hund an P und nimmt von dieser einen 200-Euro-Schein entgegen. Später am Tag wird P klar, dass ein Vertrag mit M aufgrund deren Alters rechtlich problematisch sein könnte. Daher sucht sie die Eltern der M auf und bittet sie um deren „OK“. Die Eltern äußern sich nicht. Gleich am nächsten Tag ist P so genervt von dem ständigen Bellen des Henry, dass sie gegenüber M erklärt, dass „sie sich hiermit nun doch vom Vertrag zurückziehe und M den Hund wiederhaben könne; außerdem könne sie den Kauf nicht gelten lassen, weil sie M für älter gehalten habe“.

Fallfrage 1

Kann M von P die Zahlung von weiteren 100 € verlangen?

Sachverhalt Teil 2

Ms Eltern feiern mit Freunden im Restaurant des Raffaello (R). Um gebührend anstoßen zu können, möchte der Vater Valentin (V) einen „edlen Tropfen Champagner“ bestellen. Der bei R angestellte Kellner Kurt (K) zeigt V daraufhin eine Flasche und nennt einen Preis i.H.v. 1.300 € (objektiver Wert der Flasche: 1.000 €). Obwohl K einen ruhigen Moment abwartet und, an die Lautstärke angepasst, mit erhobener Stimme spricht, versteht V einen Preis von 300 €, da er von der Partylaune seiner Freunde abgelenkt ist. Begeistert nimmt V dem K die Flasche aus der Hand und öffnet sie fachmännisch mit einem Säbel. Kurz darauf stellt sich heraus, dass K eine veraltete Preisliste herangezogen

* Der Autor *Strobel* ist ordentlicher Professor an der Universität Konstanz, die Autorin *Roos* Wiss. Mitarbeiterin ebendort. Die Klausur wurde im Sommersemester 2023 als Semesterabschlussklausur in der Vorlesung Vertragsrecht I (= Allgemeiner Teil des BGB) gestellt. Der Schnitt betrug 4,90 Punkte, die Nichtbestehensquote 37 %.

hatte. K teilt V sogleich mit, dass der zunächst mitgeteilte Preis von 1.300 € falsch sei und daher nicht gelte. Tatsächlich liege der Preis bei 2.000 €. Daraufhin weigert sich V, angesichts des von ihm Gehörten mehr als 300 € zu zahlen; irgendeinen höheren Preis werde er keinesfalls entrichten.

Fallfrage 2

Kann R von V die Bezahlung der Flasche Champagner verlangen, und wenn ja, in welcher Höhe?

Lösungsvorschlag

Lösung Teil 1	954
I. Anspruch entstanden	954
1. Vertragsschluss.....	954
2. Keine Wirksamkeitshindernisse	955
a) (Schwebende) Unwirksamkeit gem. § 108 BGB	955
b) Endgültige Unwirksamkeit gem. § 109 Abs. 1 S. 1 BGB	956
aa) Schwebende Unwirksamkeit und Aufforderung zur Genehmigung	956
bb) Widerrufserklärung	956
cc) Abwarten einer Frist?	956
dd) Keine Kenntnis der Minderjährigkeit gem. § 109 Abs. 2 BGB.....	956
ee) Zwischenergebnis	957
3. Hilfgutachtlich: Wirksamkeit	957
a) Wirksame Anfechtungserklärung.....	957
b) Anfechtungsgrund	957
c) Zwischenergebnis.....	957
II. Ergebnis	957
Lösung Teil 2	958
I. Anspruch auf Bezahlung aus einem Bewirtungsvertrag	958
1. Vertragsschluss.....	958
a) Angebot.....	958
b) Annahme.....	958
2. Wirksamkeit	959
a) Anfechtung des R.....	959
aa) Anfechtungserklärung	959
bb) Anfechtungsgrund	959
(1) Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB.....	959
(2) Eigenschaftsirrtum gem. § 119 Abs. 2 BGB (analog).....	959

cc) Zwischenergebnis	960
b) Anfechtung des V	960
aa) Anfechtungserklärung	960
bb) Anfechtungsgrund	960
cc) Anfechtungsfrist.....	960
dd) Rechtsfolge.....	960
ee) Zwischenergebnis	961
3. Ergebnis	961
II. Anspruch auf Wertersatz gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB.....	961
1. Etwas erlangt	961
2. Durch Leistung des R.....	961
3. Ohne Rechtsgrund.....	961
4. Rechtsfolge	961
a) Wertersatz gem. § 818 Abs. 2 BGB.....	961
b) Entreicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB	962
5. Ergebnis	962

Lösung Teil 1

M könnte gegen P einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 100 € aus einem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.

Hierfür müsste der Anspruch entstanden, nicht erloschen, und durchsetzbar sein.

I. Anspruch entstanden

Erforderlich ist ein Kaufvertrag zwischen M und P, dem keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen.

1. Vertragsschluss

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende und in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen (Angebot und Annahme), gem. §§ 145 ff. BGB, zustande.

Indem M gegenüber P erklärte „Für 300 € gehört Henry Dir.“, gab M ein Angebot ab, das alle vertragswesentlichen Bestandteile (Preis, Gegenstand und Vertragsparteien) in bestimmbarer Form enthält und durch P mit bloßer Zustimmung angenommen werden kann. Dabei begründet ein bloßes Vertragsangebot der beschränkt geschäftsfähigen elfjährigen M (vgl. §§ 106, 2 BGB) noch keinen für sie rechtlich bindenden Vertrag, sodass dieses insoweit lediglich rechtlich vorteilhaft ist und es auf den Zugang gem. § 131 Abs. 2 S. 2 BGB nicht ankommt.¹

¹ Singer, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neuaufl. 2021, § 131 Rn. 7 m.w.N. zu den verschiedenen Auffassungen.

P nahm dieses Angebot mit den Worten „Gerne. Ich habe aber nur 200 € dabei; den Rest gebe ich Dir in einer Woche.“ an. Die Zahlung der weiteren 100 € erst in einer Woche stellt dabei lediglich eine Abänderung der Zahlungsmodalität dar und führt nicht zu einer Änderung des Angebots, verbunden mit einem neuen Antrag (§ 150 Abs. 2 BGB).

Ein Vertrag zwischen M und P liegt damit vor.

2. Keine Wirksamkeitshindernisse

a) (Schwebende) Unwirksamkeit gem. § 108 BGB

Der Kaufvertrag könnte nach § 108 Abs. 1 BGB zunächst schwebend und bei Ausbleiben einer Genehmigung (§ 184 Abs. 1 BGB) endgültig unwirksam sein.

Voraussetzung hierfür ist, dass M beschränkt geschäftsfähig ist und einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter abgeschlossen hat.

M ist elf Jahre alt und daher gem. §§ 106, 2 BGB in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt. Eine Einwilligung (§ 183 S. 1 BGB) ist gem. § 107 BGB erforderlich, wenn der Minderjährige durch die Willenserklärung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Entscheidend ist dabei keine wirtschaftliche Betrachtungsweise, sondern ob für den beschränkt Geschäftsfähigen persönliche Pflichten begründet werden oder bestehende Rechte aufgehoben bzw. eingeschränkt werden.² Hier ist die Willenserklärung der M gerichtet auf den Abschluss eines Kaufvertrages, womit für einen Verkäufer die persönliche Pflicht zur Übergabe und Übereignung der Kaufsache gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB entsteht. Eine lediglich rechtliche Vorteilhaftigkeit besteht somit nicht, mithin ist das Rechtsgeschäft einwilligungsbedürftig.

Da M der P kurzentschlossen und eigenmächtig den Abschluss eines Kaufvertrages anbietet, liegt eine Einwilligung (§§ 107, 183 S. 1, 182 BGB) der Eltern der M als ihrer gesetzlichen Vertreter (§§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB) nicht vor. Auch handelt es sich bei dem Hund Henry um einen „Familienhund“, weshalb keine Bewirkung mit eigenen Mitteln i.S.v. § 110 BGB vorliegt.³

Damit ist der Kaufvertrag schwebend unwirksam, § 108 Abs. 1 BGB. Er könnte später endgültig unwirksam geworden sein, wenn die Eltern der M die Genehmigung gem. §§ 108 Abs. 1, 184 Abs. 1, 182 BGB nicht erteilt haben oder der andere Vertragsteil die Eltern zur Genehmigung aufgefordert hat und deren Genehmigung nach Ablauf von zwei Wochen gem. § 108 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BGB als verweigert gilt. Die Genehmigung kann grundsätzlich gegenüber dem Minderjährigen oder dem Vertragspartner erklärt werden; fordert aber der Vertragspartner den Vertreter des beschränkt Geschäftsfähigen zur Erklärung über die Genehmigung auf, muss die Erklärung gegenüber diesem erfolgen (vgl. § 108 Abs. 2 Hs. 1 BGB).

P hat die Eltern der M aufgesucht, um sie um ihr „OK“ zu bitten; hierin kann die Aufforderung zur Genehmigung i.S.v. § 108 Abs. 2 Hs. 1, Abs. 1 BGB gesehen werden (§§ 133, 157 BGB analog). Diese Genehmigung kann gem. § 108 Abs. 2 S. 2 BGB nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung erteilt werden; danach gilt sie als verweigert. Eine solche Genehmigung ist bisher nicht gegenüber P erfolgt; da aber die zweiwöchige Frist seit dem Empfang der Aufforderung noch nicht verstrichen ist, kann eine Genehmigung noch erfolgen und somit ist der Vertrag weiterhin schwebend unwirksam.

² Spickhoff, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 107 Rn. 37 f.

³ Der Hund per se könnte §§ 110, 90a S. 3 BGB unterfallen, da andere Vermögenswerte als Bargeld, wie etwa Sachen oder Forderungen, erfasst sind; siehe in: Klumpp, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neuaufl. 2021, § 110 Rn. 21.

b) Endgültige Unwirksamkeit gem. § 109 Abs. 1 S. 1 BGB

Allerdings könnte der Kaufvertrag durch einen Widerruf der P gem. § 109 Abs. 1 S. 1 BGB endgültig unwirksam geworden sein. Hierfür müsste der Kaufvertrag schwebend unwirksam sein, P müsste die Eltern der M zur Genehmigung aufgefordert haben und den Widerruf erklärt haben (vgl. § 109 Abs. 1 S. 1 BGB).

aa) Schwebende Unwirksamkeit und Aufforderung zur Genehmigung

Eine schwebende Unwirksamkeit sowie eine Aufforderung zur Genehmigung der gesetzlichen Vertreter liegen vor (siehe oben).

bb) Widerrufserklärung

Der Widerruf müsste auch wirksam erklärt worden sein. Die Widerrufserklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die sowohl gegenüber dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen als auch gegenüber diesem selbst erklärt werden kann; § 131 Abs. 2 S. 1 und S. 2 BGB gelten insoweit nicht.⁴ Eine Widerrufserklärung der P kann in der Erklärung gegenüber M gesehen werden, sich „von dem Vertrag zurückziehen“ zu wollen (§§ 133, 157 BGB).

cc) Abwarten einer Frist?

Problematisch ist, ob nach einer Genehmigungsaufforderung vor der Erklärung des Widerrufs noch eine gewisse Frist abgewartet werden muss.

Nach einer Ansicht ist dies aufgrund der in § 108 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BGB normierten Frist notwendig, ansonsten sähe sich der andere Vertragsteil der Einrede des widersprüchlichen Verhaltens gem. § 242 BGB ausgesetzt.⁵ Nach anderer Auffassung ist das Abwarten einer Frist nicht notwendig, da es auch möglich ist, den Widerruf mit einer Genehmigungsaufforderung zu verbinden.⁶ Nach der letztgenannten Auffassung ist der Widerruf hier somit bereits einen Tag nach Vertragsschluss möglich, während ihm nach der ersten Auffassung § 242 BGB entgegengehalten werden kann.

Die besseren Argumente sprechen für die letztgenannte Ansicht: Bereits aus dem Wortlaut des § 109 Abs. 1 BGB folgt kein Fristverfordernis. Die in § 108 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BGB normierte zweiwöchige Frist bezieht sich nach seinem systematischen Zusammenhang vor allem auf die Verweigerungsfiktion in § 108 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BGB, nach welcher eine Genehmigung nach Ablauf von zwei Wochen als verweigert gilt. Dies dient vornehmlich dem Schutz des Vertragspartners des beschränkt Geschäftsfähigen vor unabsehbar langen Schwebezuständen. Indes bedarf dieser keines Schutzes, wenn er vor Ablauf der zweiwöchigen Frist gem. § 109 Abs. 1 S. 1 BGB selbst widerruft. Daher muss nach Genehmigungsaufforderung und Widerruf keine Frist abgewartet werden (a.A. vertretbar).

dd) Keine Kenntnis der Minderjährigkeit gem. § 109 Abs. 2 BGB

Fraglich ist, ob § 109 Abs. 2 BGB einschlägig ist. Hiernach wäre ein Widerruf nur möglich, wenn P die Minderjährigkeit der M nicht gekannt hätte oder M eine Einwilligung der Wahrheit zuwider behauptet hätte und P von dem Fehlen der Einwilligung keine Kenntnis gehabt hätte. Dabei reicht eine fahrlässige Unkenntnis der Minderjährigkeit nicht aus; ebenso wenig muss der Vertragspartner eigene

⁴ Spickhoff, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 109 Rn. 9.

⁵ Wendtland, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2023, § 109 Rn. 2; diff. Albers, AcP 217 (2017), 764 (787 ff.); Spickhoff, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 109 Rn. 2 f.

⁶ Paal/Leyendecker, JuS 2006, 25 (27); Duden, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.5.2024, § 108 Rn. 55 m.w.N.

Nachforschungen anstellen. Es schadet nur positive Kenntnis.⁷ Zwar ist M erst elf Jahre alt, eine Kenntnis der P wäre daher bei einer lebensnahen Betrachtung möglich, aber M sieht laut dem Sachverhalt für ihr Alter älter aus. Auch kommt der P erst am nächsten Tag die Erkenntnis, dass ein Vertrag mit M aufgrund ihres Alters rechtlich problematisch sein könnte. Dies lässt den Schluss zu, dass bei Vertragsschluss keine positive Kenntnis der P über die Minderjährigkeit der M bestand. Folglich scheidet der Widerruf nicht an § 109 Abs. 2 BGB.

ee) Zwischenergebnis

P hat den Kaufvertrag gem. § 109 Abs. 1 S. 1 BGB widerrufen. Der Kaufvertrag ist somit endgültig unwirksam.

3. Hilfgutachtlich: Wirksamkeit

Überdies könnte der Kaufvertrag gem. § 142 Abs. 1 BGB durch eine Anfechtung von Anfang an nichtig sein.

a) Wirksame Anfechtungserklärung

P müsste die Anfechtung gegenüber M als dem richtigen Anfechtungsgegner gem. § 143 Abs. 1, Abs. 2 Alt. 1 BGB erklärt haben; das Wort „anfechten“ ist nicht nötig.⁸ Indem P der M erklärte, sie könne „den Kauf nicht gelten lassen, weil sie M für älter gehalten habe“, erklärte sie die Anfechtung i.S.v. § 143 Abs. 1 BGB, was eine Erklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner gem. § 143 Abs. 2 Alt. 1 BGB darstellt.

b) Anfechtungsgrund

Ferner muss ein Anfechtungsgrund bestehen. In Betracht kommt ein Eigenschaftsirrtum gem. § 119 Abs. 2 BGB, indem P die M bei Vertragsschluss für volljährig bzw. für unbeschränkt geschäftsfähig hielt. Dafür müsste die Volljährigkeit eine wesentliche Eigenschaft einer Person i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB darstellen und P auch tatsächlich darüber bei Vertragsschluss geirrt haben. Zweifelhaft ist Letzteres: Aus dem Sachverhalt geht zwar hervor, dass M älter als elf Jahre aussieht; indes kann hieraus nicht geschlossen werden, dass P die M für volljährig hielt. Folglich liegt kein wesentlicher Eigenschaftsirrtum gem. § 119 Abs. 2 BGB vor. Für weitere Anfechtungsgründe ist hier nichts ersichtlich.⁹

c) Zwischenergebnis

Der Kaufvertrag ist nicht gem. § 142 Abs. 1 BGB unwirksam.

II. Ergebnis

Es besteht kein Anspruch der M gegen P auf Zahlung weiterer 100 € aus dem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB.

⁷ Spickhoff, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 109 Rn. 13.

⁸ Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 21. Aufl. 2022, § 25 Rn. 18.

⁹ Der (vor § 119 Abs. 2 BGB zu erörternde) Anfechtungsgrund der arglistigen Täuschung gem. § 123 Abs. 1 BGB scheidet bereits mangels einer Täuschungshandlung der M.

Lösung Teil 2

I. Anspruch auf Bezahlung aus einem Bewirtungsvertrag

R könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 1.300 € aus einem Bewirtungsvertrag¹⁰ haben. Dafür müsste zwischen V und R ein dahingehender Vertrag zustande gekommen sein.

1. Vertragsschluss

a) Angebot

V bittet K um einen „edlen Tropfen“, um gebührend auf den Geburtstag anstoßen zu können, woraufhin K dem V eine Flasche Champagner zeigt und einen Preis i.H.v. 1.300 € nennt. Letzteres stellt ein konkludentes Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar, welches alle vertragswesentlichen Bestandteile enthält. Dieses Angebot kann gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB dem R zugerechnet werden: Eine eigene Willenserklärung des K i.S.d. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB liegt vor und aus den Umständen bzw. der üblichen geschäftlichen Praxis ist auch erkennbar, dass der Kellner K im Namen des Restaurantinhabers R auftritt (sog. unternehmensbezogenes Geschäft; § 164 Abs. 1 S. 2 BGB) und K innerhalb der hiermit einhergehenden Vertretungsmacht handelt (§ 167 Abs. 1 Alt. 1 BGB).¹¹

Dieses Angebot müsste auch wirksam geworden sein, insbesondere V gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB (analog) zugegangen sein. Vorliegend handelt es sich um ein mündliches Angebot des V und daher um eine nicht-verkörperte Willenserklärung unter Anwesenden. Diese geht nach der sog. eingeschränkten Vernehmungstheorie zu, wenn K von der akustisch richtigen Vernehmung des V ausgehen könnte.¹² Das setzt voraus, dass für einen sorgfältigen Erklärenden keine Anhaltspunkte gegeben sind, die zu Zweifeln Anlass gaben, ob der Erklärungsempfänger die Erklärung zutreffend und vollständig vernommen hat.¹³ Sofern Zweifel des Erklärenden bestehen, muss der Erklärende sich vergewissern.¹⁴ Gegen ein solches akustisch richtiges Vernehmen spricht hier, dass V von der Partylaune seiner Freunde abgelenkt war, was für K auch ersichtlich war. Andererseits sprach K mit einer an die Lautstärke angepassten erhobenen Stimme und wartete einen ruhigen Moment ab. Folglich konnte K davon ausgehen, dass V sein Angebot zutreffend vernehmen konnte. Ein Angebot des R liegt somit vor (a.A. noch vertretbar).

b) Annahme

Indem V die Flasche mit einem Säbel öffnet, erklärt er konkludent seine Annahme. Fraglich ist, ob diese Annahme auch inhaltlich mit dem Angebot übereinstimmt; schließlich geht V von einem Preis i.H.v. 300 € aus. Allerdings nennt V keinen anderen (niedrigen) Preis, womit seine Annahmeerklärung gem. §§ 133, 157 BGB aus Sicht des K so verstanden werden kann, dass er zu dem Preis von 1.300 € annehmen möchte. Damit ist zwischen R und V ein Vertrag zu 1.300 € zustande gekommen.

¹⁰ Vertretbar ist es, einen Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB zu prüfen.

¹¹ *Schilken*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2019, § 164 Rn. 1; *Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, 21. Aufl. 2022, § 30 Rn. 5.

¹² *Medicus/Petersen*, Allgemeiner Teil des BGB, 12. Aufl. 2024, Rn. 289; *Einsele*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 130 Rn. 28.

¹³ *Einsele*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 130 Rn. 28.

¹⁴ *Einsele*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 130 Rn. 28.

2. Wirksamkeit

a) Anfechtung des R

Dieser Vertrag könnte gem. § 142 Abs. 1 BGB durch eine Anfechtung des R von Anfang an nichtig sein.

aa) Anfechtungserklärung

Eine Anfechtung des R erfolgte hier durch eine Erklärung des K (§§ 164 Abs. 1 S. 1, 143 Abs. 1 BGB), indem er gegenüber V als richtigem Anfechtungsgegner (vgl. § 143 Abs. 2 Alt. 1 BGB) erklärte, dass der Preis i.H.v. 1.300 € nicht gelte und der richtige Preis bei 2.000 € liege (§§ 133, 157 BGB).

bb) Anfechtungsgrund

Es müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen. Nach § 166 Abs. 1 BGB muss dabei für das Vorliegen von Willensmängeln auf die Person des Vertreters, d.h. K, abgestellt werden.

(1) Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB

Zunächst kommt ein Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB in Betracht; dieser liegt vor, wenn K über den objektiven Bedeutungsgehalt seiner Erklärung irrte; er müsste dem Inhalt seiner Erklärung (subjektiv) eine andere Bedeutung beigemessen haben, als ihr objektiv zukommt.¹⁵ Indem K seiner Erklärung eine veraltete Preisliste zugrunde legte, könnte man daran denken, die Grundsätze über den sog. Kalkulationsirrtums heranzuziehen. Teilweise wurde nämlich durch das Reichsgericht für den Kalkulationsirrtum eine Anfechtung zugelassen, wenn es sich um einen sog. erweiterten Inhaltsirrtum handelte, d.h. wenn ein irriger Beweggrund in den entscheidenden Verhandlungen erkennbar hervorgetreten war oder als Bestandteil in die Erklärung aufgenommen wurde.¹⁶ Jedoch hat K in seinem Angebot lediglich einen Preis von 1.300 € genannt, ohne ausdrücklich auf die zuvor herangezogene Preisliste bzw. eine hiermit einhergehende Kalkulation abzustellen. Vielmehr wollte K das Angebot mit dem Preis von 1.300 € erklären und war sich auch der objektiven Bedeutung seiner Erklärung bewusst. Daher liegt nur ein Irrtum im Stadium der Willensbildung vor, nicht aber – wie von § 119 Abs. 1 BGB gefordert – ein Irrtum bei der Erklärung selbst.¹⁷ Somit scheidet ein Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB aus.

(2) Eigenschaftsirrtum gem. § 119 Abs. 2 BGB (analog)

Möglicherweise liegt ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft gem. § 119 Abs. 2 BGB (analog) vor. Keinen Eigenschaftsirrtum i.S.v. § 119 Abs. 2 BGB stellt dabei der Irrtum über den Preis als solchen dar; der Preis ist keine verkehrswesentliche Eigenschaft.

Hingegen wird teilweise § 119 Abs. 2 BGB analog angewendet, wenn bei einem sog. verdeckten Kalkulationsirrtum für den Vertragspartner erkennbar war, dass der Preis falsch kalkuliert war, etwa weil dieser ungewöhnlich ist, oder sich aus einer mitgeteilten Kalkulation ergibt, dass der genannte Preis falsch kalkuliert ist (sog. einseitiger Sachverhaltsirrtum).¹⁸ Entscheidend ist daher, ob für V erkennbar gewesen wäre bzw. ihm hätte auffallen müssen, dass ein Preis fehlerhaft kalkuliert ist.

¹⁵ *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 119 Rn. 60; *Wendtland*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2023, § 119 Rn. 30; BGH NJW-RR 2009, 630 (632); BGH NJW 2008, 2442 (2443).

¹⁶ RGZ 64, 266 (268); OLG München NJW-RR 1990, 1406; a.A. BGH NJW 1998, 3192 (3193).

¹⁷ LG Bremen NJW 1992, 915; *Singer*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neuaufl. 2021, § 119 Rn. 55.

¹⁸ *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, §119 Rn. 132 m.w.N.

Hier besteht zwar ein relativ großer Preisunterschied, allerdings geht nicht aus dem Sachverhalt hervor, dass V ein besonderes Fachwissen über verschiedenen Champagnersorten hat und ihm folglich ein besonders günstiger Preis für die gezeigte Flasche hätte auffallen müssen. Auch eine Kalkulation, aus der sich ein Fehler hätte ergeben können, wurde V nicht mitgeteilt. Daher liegt auch kein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft gem. § 119 Abs. 2 BGB analog vor. Mithin fehlt insgesamt ein Anfechtungsgrund.

cc) Zwischenergebnis

Der Vertrag ist nicht durch eine Anfechtung des R gem. § 142 Abs. 1 BGB von Anfang an nichtig.

b) Anfechtung des V

Dieser Vertrag könnte gem. § 142 Abs. 1 BGB durch eine Anfechtung des V von Anfang an nichtig sein.

aa) Anfechtungserklärung

V erklärte die Anfechtung gem. § 143 Abs. 1 BGB, indem er gegenüber K die Zahlung verweigerte (§§ 133, 157 BGB). Diese Anfechtung erfolgte auch mit Erklärung gegenüber K an den richtigen Anfechtungsgegner R (vgl. § 143 Abs. 2 Alt. 1 BGB, § 164 Abs. 3, 1 S. 1 BGB).

bb) Anfechtungsgrund

Hier könnte ein Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB als tauglicher Anfechtungsgrund vorliegen. V erklärte nach objektiver Betrachtung (§§ 133, 157 BGB), mit einem Preis einverstanden zu sein; er hatte aber lediglich den Willen zur Zahlung von 300 €. Damit fallen subjektiv Gewolltes und objektiv Erklärtes unbewusst auseinander. Folglich liegt ein Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB vor.

cc) Anfechtungsfrist

V erklärte die Anfechtung auch „unverzüglich“ i.S.v. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB.

dd) Rechtsfolge

Fraglich ist allerdings weiter, welche Rechtsfolge die Anfechtung in diesem Fall hat. Grundsätzlich ist zwar das Rechtsgeschäft gem. § 142 Abs. 1 BGB von Anfang an nichtig; jedoch hat möglicherweise V den Vertrag nur i.H.v. 1.000 € angefochten:

Eine teilweise Nichtigkeit gem. § 139 Hs. 2 BGB scheidet aus, da keine verschiedenen Rechtsgeschäfte in einer Vertragsurkunde zusammengefasst wurden und auch ein hierauf gerichteter Parteiwille nicht ersichtlich ist.¹⁹

Allerdings muss sich V zumindest an dem von ihm Gewollten festhalten lassen. Denn die Nichtigkeitsfolge des § 142 Abs. 1 BGB ist insoweit beschränkt, als der Anfechtende seine Erklärung in dem von ihm gemeinten Sinn gegen sich gelten lassen muss. Anderenfalls läge ein Verstoß gegen Treu und Glauben gem. § 242 BGB (*venire contra factum proprium*) vor.²⁰ V ging irrig davon aus, dass der Preis für den Champagner 300 € beträgt und hatte auch einen entsprechenden Willen, in dieser Höhe einen Vertrag abzuschließen. Er muss sich daher an diesem von ihm insoweit gewollten Preis von

¹⁹ *Jakl*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.10.2023, § 139 Rn.62 m.w.N., Rn. 59 ff.

²⁰ *Roth*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neuaufl. 2020, § 142 Rn. 38; *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 29. Aufl. 2023, Rn. 38; *Lobinger*, ACP 195 (1995), 274; ähnlich auch *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 4. Aufl. 2012, S. 421 f.

300 € festhalten lassen (a.A. vertretbar). Notwendig ist hierzu aber auch, dass der Anfechtungsgegner (hier R) unverzüglich erklärt, dass er die Erklärung im gemeinten Sinne gelten lassen wolle.²¹ Dies ist bisher nicht erfolgt; daher bleibt es jedenfalls im Moment bei einer vollständigen Nichtigkeit des Vertrages gem. § 142 Abs. 1 BGB.

ee) Zwischenergebnis

Der Vertrag ist gem. § 142 Abs. 1 BGB nichtig.

3. Ergebnis

R hat gegen V keinen Anspruch auf Zahlung von 1.300 € aus einem Bewirtungsvertrag.

II. Anspruch auf Wertersatz gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB

Ferner könnte R einen Anspruch auf Wertersatz gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB i.H.v. 1.000 € gegen V haben. Hierfür müsste V etwas durch Leistung des R ohne einen Rechtsgrund erlangt haben.

1. Etwas erlangt

Hier hat V Besitz (und ggf. Eigentum) an der Flasche Champagner erworben bzw. Aufwendungen erspart.

2. Durch Leistung des R

Dies müsste durch bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens erfolgt sein. R hat – mittels K – bewusst und zur Erfüllung eines (vermeintlich bestehenden) Kaufvertrags geleistet.

3. Ohne Rechtsgrund

Diese Leistung ist auch ohne rechtlichen Grund erfolgt, da der zugrunde liegende Kaufvertrag unwirksam ist (siehe oben).

4. Rechtsfolge

a) Wertersatz gem. § 818 Abs. 2 BGB

Im Ausgangspunkt ist der Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB auf Herausgabe des erlangten Etwas in natura gerichtet. Hier wurde der Champagner durch V und seine Freunde (zumindest teilweise) konsumiert; eine Herausgabe des Erlangten ist mithin gem. § 818 Abs. 2 Alt. 1 BGB (objektiv) unmöglich.²² Folglich besteht ein Wertersatzanspruch in Höhe des objektiven Verkehrswertes von 1.000 €. ²³

²¹ Roth, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neuaufl. 2020, § 142 Rn. 38.

²² BGH NJW 2007, 320 (323); Stadler, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Aufl. 2023, § 818 Rn. 12.

²³ RGZ 147, 396 (398); BGH NJW 1996, 3209; Wendehorst, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2023, § 818 Rn. 27 m.w.N.

b) Entreichung gem. § 818 Abs. 3 BGB

Dieser Wertersatzanspruch besteht indes nicht, wenn gem. § 818 Abs. 3 BGB Entreichung eingetreten, d.h. die Bereicherung ersatzlos weggefallen ist.²⁴ Hier hat der verzehrte Champagner keinen positiven Einfluss auf das Vermögen des V; allerdings könnte V Aufwendungen erspart haben.²⁵ Sein Vermögen wäre dann um die ersparten Aufwendungen bereichert bzw. er nicht gem. § 818 Abs. 3 BGB entreichert. Hier wollte V mit einem „edlen Tropfen“ auf den Geburtstag anstoßen; dass er hierfür ein Preislimit hatte, ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Mithin kann davon ausgegangen werden, dass V diese Aufwendung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge folglich ohnehin getätigt hätte, es liegt somit auch keine sog. Luxusaufwendung vor.²⁶ V ist daher um die ersparten Aufwendungen bereichert, womit mit dem Verzehr des Champagners keine Entreichung i.S.v. § 818 Abs. 3 BGB eingetreten ist (a.A. vertretbar).

5. Ergebnis

R hat gegen V einen Anspruch auf Wertersatz i.H.v. 1.000 € gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 Alt. 1 BGB.

²⁴ *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 12 Rn. 15.

²⁵ *Schwab*, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2021, § 818 Rn. 189; BGH NJW 1990, 1789 (1791).

²⁶ *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 12 Rn. 17.